

The logo for Merkur Privatbank is centered in a white circle. It features the text "MERKUR" in a bold, sans-serif font above "PRIVATBANK" in a smaller, all-caps sans-serif font. To the right of the text is a stylized icon of a scale of justice, with a vertical stem and two pans, topped with a pair of wings.

MERKUR
PRIVATBANK



EINLADUNG

**Hauptversammlung
am 22.06.2022**

Die Kommanditaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

**am Mittwoch, 22. Juni 2022, 11.00 Uhr,
Einlass ab 10.00 Uhr,**

im ConferenceCenter, Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

**Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir
pandemiebedingt auf das üblicherweise
stattfindende Catering und auf die Aus-
gabe von Werbegeschenken aus Hygiene-
gründen verzichten werden.**

MERKUR PRIVATBANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München

ISIN DE0008148206
WKN 814820

Kurzfassung Tagesordnung

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die MERKUR PRIVATBANK KGaA für das Geschäftsjahr 2021 mit Berichten der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021
4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen, jeweils auch in Kombination miteinander und mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Schaffung von nach Basel III anerkanntem zusätzlichem Kernkapital sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022/I und die entsprechende Satzungsänderung

Angaben nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung		
A1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	76dccb646acfec11812e005056888925
A2	Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung
B. Angaben zum Emittenten		
B1	ISIN	DE0008148206
B2	Name des Emittenten	MERKUR PRIVATBANK KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung		
C1	Datum der Hauptversammlung	22.06.2022
C2	Uhrzeit der Hauptversammlung	09:00 (UTC)
C3	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
C4	Ort der Hauptversammlung	Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Deutschland
C5	Aufzeichnungsdatum	31.05.2022
C6	Uniform Resource Locator (URL)	https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die MERKUR PRIVATBANK KGaA für das Geschäftsjahr 2021 mit Berichten der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats

Die genannten Unterlagen werden vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html> zugänglich sein.

2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss der MERKUR PRIVATBANK KGaA für das Geschäftsjahr 2021 festzustellen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den auf die Kommanditaktionäre entfallenden Teil des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 9.170.562,81 EUR wie folgt zu verwenden:

3.1. Zahlung einer Dividende in Höhe von 0,45 EUR je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 19.913.600,00 EUR.

3.2. Der Restbetrag des Bilanzgewinns in Höhe von 5.670.125,31 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden persönlich haftenden Gesellschaftern für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, für das Geschäftsjahr 2022 die

KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München,

zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für etwaige Zwischenabschlüsse zu wählen.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

7.1. § 21 (1) der Satzung lautet wie folgt:

„§ 21 Einberufung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern; sie müssen einberufen werden, wenn ein geschäftsführungsbefugter persönlich haftender Gesellschafter es schriftlich beantragt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.“

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 21 (1) der Satzung wird neu gefasst und lautet fortan:

„§ 21 Einberufung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr. Sie müssen einberufen werden, wenn ein geschäftsführungsbefugter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Aufsichtsratsmitglied es schriftlich beantragt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.“

7.2. Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, dass nach § 22 (1) Satz 4 der Satzung folgende Sätze 5 und 6 eingefügt werden:

„Sitzungen können auch im Wege der Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.“

7.3. § 34 (1) der Satzung lautet wie folgt:

„§ 34 Umwandlung des Kapitalanteils

(1) Jeder persönlich haftende Gesellschafter - ausgenommen juristische Personen - kann verlangen, dass sein Kapitalanteil durch die Ausgabe von Aktien ganz oder teilweise in Grundkapital umgewandelt wird.“

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 34 (1) der Satzung wird neu gefasst und lautet fortan:

(1) Jeder persönlich haftende Gesellschafter kann verlangen, dass sein Kapitalanteil durch die Ausgabe von Aktien ganz oder teilweise in Grundkapital umgewandelt wird.“

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen, jeweils auch in Kombination miteinander und mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Schaffung von nach Basel III anerkanntem zusätzlichem Kernkapital sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022/I und die entsprechende Satzungsänderung

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- A) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 zu TOP 11 wird hiermit, soweit er noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben.
- B) Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2027 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen auf den Inhaber oder den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen, jeweils auch in Kombination miteinander, (nachfolgend zusammenfassend auch „Finanzinstrumente“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung gegen Bar- oder Sachleistung im Gesamtnennbetrag von bis zu 10.000.000,00 EUR, bei Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen mit den nachstehend näher festgelegten Ausstattungsmerkmalen auszugeben. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

8.1 Nennbetrag; Aktienzahl; Laufzeit; Verzinsung

Die Finanzinstrumente können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Den Inhabern bzw. Gläubigern (nachfolgend zusammenfassend auch „Inhaber“) der Finanzinstrumente sind bzw. können nach näherer Maßgabe der Bedingungen der jeweiligen Finanzinstrumente Wandlungs- oder Optionsrechte gewährt werden, die zum Bezug von Stückaktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA in einer Gesamtzahl von bis zu 1.025.000 Stück und mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt höchstens EUR 2.624.000,00

berechtigten. Die Finanzinstrumente können mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet werden. Die Finanzinstrumente können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Ferner können die Bedingungen der Finanzinstrumente eine Nachzahlung für in Vorjahren ausgefallene Leistungen vorsehen.

8.2 Währung

Die Finanzinstrumente können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines anderen OECD-Landes ausgegeben werden.

8.3 Zurechnung zum haftenden Eigenkapital

Die Finanzinstrumente können insbesondere so ausgestaltet werden, dass die für deren Begebung zu erbringende Gegenleistung die Voraussetzungen für die Zurechnung zum zusätzlichen Kernkapital im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen erfüllt.

8.4 Wandlungs- und Optionsrecht

8.4.1 Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber einer einzelnen Schuldverschreibung (nachfolgend auch „Teilschuldverschreibung“ genannt) das Recht oder unterliegen der Pflicht, nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibung(en) in neue oder bestehende Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der MERKUR PRIVATBANK KGaA. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei der Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag bzw. den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

8.4.2 Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuld-verschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhabern der Teilschuldverschreibung(en) das Recht einräumen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen gegen Leistung einer Bar- oder Sacheinlage Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA zu beziehen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der MERKUR PRIVATBANK KGaA. Aus dem Bezugsverhältnis resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Optionsausübung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag bzw. den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

8.5 Wandlungs- oder Optionspflicht; Gewährung neuer oder bestehender Aktien; Geldzahlung

8.5.1 Die Bedingungen der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen können auch die Verpflichtung begründen, die Wandlungs- oder Optionsrechte zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt (jeweils auch „Endfälligkeit“ genannt) auszuüben. Die vorgenannten Bedingungen können ferner das Recht der MERKUR PRIVATBANK KGaA begründen, den Gläubigern der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bei Endfälligkeit ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA zu gewähren. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Endfälligkeit auszugebenden Aktien darf auch in diesen Fällen den Nennbetrag oder einen geringeren Ausgabebetrag der Finanzinstrumente nicht übersteigen.

8.5.2 Die MERKUR PRIVATBANK KGaA ist berechtigt, im Fall der Wandlung (auch bei Wandlung im Fall einer entsprechenden Wandlungspflicht) oder Optionsausübung (auch bei Optionsausübung im Fall einer entsprechenden Optionspflicht) nach ihrer Wahl entweder neue Aktien aus bedingtem Kapital oder bereits bestehende Aktien zu gewähren. Die Bedingungen der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen können auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten nicht Aktien der Gesellschaft zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen.

8.6 Wandlungs- und Optionspreis; wertwahrende Anpassung des Wandlungs- und Optionspreises

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis muss

a) mindestens 80% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch die persönlich haftenden Gesellschafter über die Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen

oder

b) für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts mindestens 80% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis einschließlich des Tages vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 Aktiengesetz betragen.

Abweichend hiervon kann der Wandlungs- bzw. Optionspreis in den Fällen einer Wandlungs- oder Optionspflicht (Ziffer 8.5) dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der MERKUR

PRIVATBANK KGaA im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der zehn Börsentage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestwandlungs- oder Optionspreises (80%) liegt.

§ 9 Abs. 1 Aktiengesetz bleibt unberührt.

Sofern während der Laufzeit von Finanzinstrumenten, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht gewähren bzw. bestimmen, Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, können die Wandlungs- oder Optionsrechte – unbeschadet § 9 Abs. 1 Aktiengesetz – wertwährend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. Anstelle der wertwährenden Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises kann nach näherer Bestimmung in den Bedingungen der Finanzinstrumente in allen vorgenannten Fällen auch die Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. bei Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten vorgesehen werden.

8.7 Bezugsrecht; Bezugsrechtsausschluss

- 8.7.1 Bei der Ausgabe der Finanzinstrumente steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Finanzinstrumente von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der MERKUR PRIVATBANK KGaA zum Bezug anzubieten.
- 8.7.2 Die persönlich haftenden Gesellschafter sind jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente auszuschließen,

- a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- b) soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von zu einem früheren Zeitpunkt ausgegebenen Finanzinstrumenten (mit Wandlungsrechten oder -pflichten oder Optionsrechten oder -pflichten) in dem Umfang ein Bezugsrecht zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts (bzw. nach Erfüllung einer entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflicht) zustehen würde;
- c) wenn der Ausgabepreis der Finanzinstrumente den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert des jeweils auszugebenden Finanzinstruments nicht wesentlich unterschreitet. Der Umfang dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist jedoch auf die Ausgabe von Finanzinstrumenten beschränkt, die Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten bzw. Optionsrechte oder Optionspflichten auf Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der MERKUR PRIVATBANK KGaA im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung gewähren. Dieser Prozentsatz entspricht gegenwärtig einem Betrag von 1.991.360,00 EUR. Dieser Höchstbetrag vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung – längstens jedoch bis zur Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Veräußerung oder zur Ausgabe von Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA oder von Finanzinstrumenten mit dem Recht zum Bezug solcher Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz – auf der Grundlage anderer Ermächtigungen zur Veräußerung oder zur

Ausgabe von Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA oder von Finanzinstrumenten mit dem Recht zum Bezug solcher Aktien unter einem solchen Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben worden sind;

- d) soweit die Finanzinstrumente gegen Sachleistung ausgegeben werden.

8.8 Ermächtigung zur Festlegung weiterer Einzelheiten der Finanzinstrumente

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im vorgenannten Rahmen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanzinstrumente, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabebetrag, mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses, Laufzeit und Stückelung sowie Wandlungs- und Optionszeitraum festzulegen.

C) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2022/I)

Das Grundkapital der MERKUR PRIVATBANK KGaA wird um bis zu 2.624.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.025.000 neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (bzw. bei Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten) an die Inhaber der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung gem. lit. B) ausgegebenen Finanzinstrumente.

Die neuen Aktien werden zu dem nach näherer Maßgabe der vorstehend unter lit. B) beschlossenen Ermächtigung festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis (Ausgabebetrag) ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Finanzinstrumenten, die von der MERKUR PRIVATBANK KGaA auf der Grundlage der vorstehenden Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder ihren entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflichten nachkommen und nicht andere Erfüllungsformen gewählt

werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- oder Optionsfristen anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

D) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 5 der Satzung wird neu gefasst und lautet:

„Das Grundkapital wird aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2022 weiter um bis zu 2.624.000,00 EUR eingeteilt in 1.025.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2022 bis zum 21. Juni 2027 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder ihre entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflichten erfüllen und nicht andere Erfüllungsformen gewählt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

E) Anweisung an die persönlich haftenden Gesellschafter

Die vorstehenden Beschlüsse unter lit. A) bis D) werden nur einheitlich wirksam. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden angewiesen, diese Beschlüsse einheitlich zur Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung beim zuständigen Handelsregister anzumelden.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Aktiengesetz zu dem Bezugsrechtsausschluss unter TOP 8 der Tagesordnung

Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen bzw. Kombinationen aus diesen (nachfolgend „Finanzinstrumente“ genannt), eröffnet die Möglichkeit, attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und hierdurch die Voraussetzungen für eine weiterhin positive geschäftliche Entwicklung zu schaffen. Die Ermächtigung bietet durch die Erweiterung des Kreises der möglichen Finanzinstrumente und deren Kombination die Chance, dass die aufgenommenen Gelder ganz oder zum Teil dem nach Basel III anerkannten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden können. Den persönlich haftenden Gesellschaftern soll somit der nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gewährt werden, um flexibel auf die gestiegenen künftigen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung reagieren zu können.

Vorgesehen ist, dass der Wandlungs- oder Optionspreis jeweils mindestens 80 % des in der Ermächtigung im Einzelnen definierten Durchschnittskurses der Aktie der MERKUR PRIVATBANK KGaA betragen muss. Die neue Ermächtigung ist auf ein Volumen von EUR 10.000.000,00 beschränkt. Den jeweiligen Teilschuldverschreibungen können Wandlungs- oder Optionsrechte beigelegt werden, welche die Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA in einer Gesamtzahl von bis zu 1.025.000 Stück zu beziehen. Das zur Sicherung der unter der Ermächtigung auszugebenden

Wandlungs- und Optionsrechte auf Aktien dienende bedingte Kapital beläuft sich damit auf 2.624.000,00 EUR.

Bezüglich des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sieht die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zwei grundlegende Gestaltungsmöglichkeiten vor. Den Aktionären der MERKUR PRIVATBANK KGaA steht das gesetzliche Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente grundsätzlich uneingeschränkt zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll allerdings von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Finanzinstrumente an ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute oder die Mitglieder eines Konsortiums von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Finanzinstrumente entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Aktiengesetz). Daneben sollen die persönlich haftenden Gesellschafter auch ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die auszubehenden Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht jedoch nur innerhalb der durch die Ermächtigung im Einzelnen vorgegebenen engen Grenzen.

In zwei Fällen kann das Bezugsrecht nur in sehr begrenztem Umfang ausgeschlossen werden – zum Ausgleich von bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa entstehender Spitzenbeträge oder um den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten oder Optionsrechten oder Optionspflichten Bezugsrechte gewähren zu können: Um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herstellen zu können, können sich je nach Höhe des jeweiligen Emissionsvolumens Spitzenbeträge ergeben. Wird das Bezugsrecht in diesen Fällen ausgeschlossen, so erleichtert dies die Abwicklung der Kapitalmaßnahme, insbesondere die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Soweit das Bezugsrecht der Aktionäre zu Gunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten oder Optionsrechten oder Optionspflichten ausgeschlossen wird, geschieht dies mit Rücksicht auf den Verwässerungsschutz, der diesen nach den Anleihebedingungen regelmäßig zusteht. Der

Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung der hier zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung ist eine Alternative zu einer Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises, die sonst vorzunehmen wäre. Wird die Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises durch Ausschluss des Bezugsrechts vermieden, kann zu Gunsten der MERKUR PRIVATBANK KGaA bei der Emission der Finanzinstrumente unter dieser Ermächtigung ein höherer Mittelzufluss erzielt werden.

Daneben sind die persönlich haftenden Gesellschafter (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) unter der vorgeschlagenen Ermächtigung in größerem Umfang, aber nur unter bestimmten engen weiteren Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts berechtigt: Die Ermächtigung greift hierbei auf die vom Gesetzgeber in den §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz vorgesehene Möglichkeit zurück, nach der das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet“. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden diese Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse gem. § 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz beachten und überdies bei Festlegung des Ausgabebetrages den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente nicht wesentlich unterschreiten. Hierdurch wird sichergestellt werden, dass auch hinsichtlich des Ausgabebetrages die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz bei der Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2022/I beachtet werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen optimale Bedingungen etwa bei der Festlegung des Zinssatzes und insbesondere des Ausgabepreises der Finanzinstrumente zu erzielen, um die Kapitalbasis der MERKUR PRIVATBANK KGaA zu stärken.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erreichen.

Maßgeblich ist hierfür, dass die MERKUR PRIVATBANK KGaA durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Aktiengesetz bei einer Einräumung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung der Konditionen der Finanzinstrumente bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Es besteht vor dem Hintergrund der Volatilität an den Aktienmärkten aber auch dann über mehrere Tage ein Marktrisiko, insbesondere ein Risiko nachteiliger Kursveränderungen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Finanzinstrumente und so zu nicht marktgerechten Bedingungen führt. Auch ist wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte die erfolgreiche Platzierung gefährdet, zumindest aber mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, wenn die Emission der Finanzinstrumente unter Einräumung eines Bezugsrechts durchgeführt wird. Schließlich kann die MERKUR PRIVATBANK KGaA bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die MERKUR PRIVATBANK KGaA ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Durch die Festlegung des Ausgabepreises der Finanzinstrumente nicht wesentlich unter dem Marktwert wird eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der MERKUR PRIVATBANK KGaA verhindert; dem Schutzbedürfnis der Aktionäre wird hierdurch Rechnung getragen. Ob ein Verwässerungseffekt eintritt, kann durch einen Vergleich des nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Börsenpreises der Finanzinstrumente mit dem Ausgabepreis ermittelt werden. Wenn dieser Ausgabepreis nach dem pflichtgemäßen Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafter nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente liegt, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz ein Ausschluss des Bezugsrechts zulässig. Der Schutz der Aktionäre vor einer unangemessenen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird hierdurch sichergestellt: Wegen der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert sänke der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf null. Den

Aktionären entsteht folglich durch den Ausschluss des Bezugsrechts keine nennenswerte wirtschaftliche Einbuße. Überdies haben sie die Möglichkeit, durch den Erwerb der notwendigen Aktienzahl über die Börse ihren Anteil am Grundkapital der MERKUR PRIVATBANK KGaA zu annähernd gleichen Konditionen aufrechtzuerhalten. Wenn es die persönlich haftenden Gesellschafter in der konkreten Situation für geboten halten, kann und werden sie überdies sachkundigen Rat Dritter und etwa die Versicherung eines unabhängigen Geldinstituts einholen, so dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien nicht zu erwarten ist. Von dieser Prüfung durch die persönlich haftenden Gesellschafter unabhängig kann die marktgerechte Festsetzung der Konditionen zusätzlich durch die Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet werden, was die Gefahr einer nennenswerten Verwässerung ausschließt: Hierbei werden die Finanzinstrumente nicht zu einem festen Preis angeboten, vielmehr werden vor allem der Ausgabepreis der Finanzinstrumente, der Wandlungs- oder Optionspreis, der Zinssatz und weitere Konditionen der Finanzinstrumente erst auf der Basis der Kaufanträge festgelegt, die Investoren im Rahmen des Bookbuilding-Verfahrens abgeben. Hierdurch wird der Gesamtwert der Finanzinstrumente marktnah bestimmt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn die Finanzinstrumente gegen Sachleistungen ausgegeben werden. Durch die Ermächtigung können die persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Wirtschaftsgüter gegen die Ausgabe von Finanzinstrumenten erwerben. Die persönlich haftenden Gesellschafter erhalten somit die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten mit der erforderlichen Flexibilität wahrzunehmen. Nicht selten ergibt sich in den Verhandlungen die Notwendigkeit oder ein auch beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) Finanzinstrumente anbieten zu können. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern gegen Ausgabe von Finanzinstrumenten liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der Gesellschaft: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Ausgabe von Finanzinstrumenten eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Die

persönlich haftenden Gesellschafter sollen beispielsweise auch berechtigt sein, den Inhabern von verbrieften oder unbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte mit Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Finanzinstrumente der Gesellschaft auszugeben. Die Gesellschaft erhält dadurch auch zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur. Dies ist angesichts der gestiegenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken nach Basel III von erheblicher Bedeutung.

Die vorgeschlagene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 2.624.000,00 EUR ist ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgabe der bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten erforderlichen Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA sicherzustellen, sofern diese benötigt und nicht etwa bereits bestehende eigene Aktien der MERKUR PRIVATBANK KGaA eingesetzt werden.

Wir bitten die Kommanditaktionäre um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

**MERKUR PRIVATBANK KGaA
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG
Kirchstraße 35
73033 Göppingen
E-Mail: bgross@martinbank.de**

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

MERKUR PRIVATBANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München
E-Mail: info@merkur-privatbank.de

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach §§ 278 Abs. 3, 121 Abs. 3 Aktiengesetz sind Gesellschaften, deren Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden, in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie o. g. Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 1. Juni 2022, 0:00 Uhr (MESZ) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der o. g. Adresse bis zum Ablauf des 15. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) zugehen.

Angabe nach §§ 278 Abs. 3, 125 Abs. 1 Satz 4 Aktiengesetz

Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann in Textform oder per E-Mail erfolgen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Kommanditaktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Kommanditaktionären wird angeboten, sich durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Er übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage, der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Vor der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionären das mit der Anmeldebestätigung übersandte Formular zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters zur Verfügung. Wenn Sie das Formular zur Stimmrechtsvertretung verwenden, kann dieses ausschließlich

- unter der Anschrift MERKUR PRIVATBANK KGaA, c/o Computershare Operations Center, 80249 München, oder
- unter der E-Mail-Adresse anmeldestelle@computershare.de

bis zum 21. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich für die Abgabe, Änderung und den Widerruf der Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter auf diesem Wege ist der Zugang der Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter bei der Gesellschaft. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, in Textform oder elektronisch per E-Mail) durch Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom

Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per E-Mail und 2. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Stimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Weitere Hinweise zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters sind in der Anmeldebestätigung, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionäre zugesandt bekommen, enthalten.

Hinweise zum Datenschutz

Um Kommanditaktionären und ihren Bevollmächtigten die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen, erhebt die MERKUR PRIVATBANK KGaA personenbezogene Daten von Kommanditaktionären und ihren Bevollmächtigten. Die

MERKUR PRIVATBANK KGaA verarbeitet diese Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Betroffenen gemäß der DSGVO stehen auf der Webseite

<https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html>

zum Abruf zur Verfügung.

München, im Mai 2022

MERKUR PRIVATBANK KGaA
- *Die persönlich haftenden Gesellschafter* –

MERKUR PRIVATBANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München

ISIN DE0008148206
WKN 814820